

Beilage

zum Kollektivvertrag für das

PFLASTERERGEWERBE

Lohnordnungen

Gültig ab

1. Mai 2024

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

Artikel I – Geltungsbereich

1. Räumlich:

Für das Gebiet der Republik Österreich.

2. Fachlich:

Für alle in der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe erfassten Mitgliedsbetriebe, die eine Gewerbeberechtigung für das Pflasterergewerbe besitzen.

3. Persönlich:

Für alle Arbeitnehmer, einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestellten gesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

Artikel II – Lohnerhöhung

- a)** Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlings einkommen werden per 1.5.2024 für eine Laufzeit von 12 Monaten in lit. b) neu festgesetzt.

b) Anhang gemäß § 6 RKV

**Lohnanhang
(Lohnordnung, Lohnsätze)**

I. Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2024 €
I. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung und Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung ab dem 3. Jahr Praxis	19,74
II. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung in den ersten beiden Jahren nach der Auslehre	18,15
III. Maschinenführer mit entsprechender Berechtigung	17,08
IV. Pflastererhelfer – bei Pflastererarbeiten verwendbare Hilfsarbeiter	16,90
V. Hilfsarbeiter	15,68

Lehrlingseinkommen

	ab 1. Mai 2024 €
im 1. Lehrjahr 40%	7,89
im 2. Lehrjahr 60%	11,85
im 3. Lehrjahr 80%	15,79
vom Lohn der Kategorie I.	

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Lehre beginnen, erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

II. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschränkt werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Artikel III – Praktikanten

- a)** Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 1. Lehrjahr.
- b)** Feriarbeitnehmer, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 2. Lehrjahr.

Artikel IV – Änderung des Rahmenkollektivvertrages

In § 6 Ziffer 4 beträgt der Wert der Lenkzeitvergütung ab 1. Mai 2024 € 14,49 pro Stunde.

In § 10 Abschnitt I Ziffer 4 lautet die lit. a) neu wie folgt:
a) bei einer Arbeitszeit von mehr als 3 Stunden ab 1. Mai 2024 € 14,10 pro Arbeitstag.

In § 12 wird in der Ziffer 3 vor dem letzten Satz ein weiterer Satz eingefügt:

Für die Teilnahme des Lehrlings an einem Vorbereitungskurs für die Lehrabschlussprüfung, welcher auch im Betrieb stattfinden kann, gebührt einmalig bezahlte Freizeit für einen Arbeitstag.

Artikel V – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1. Mai 2024. Die Lohnsätze gelten bis 30. April 2025.

Wien, am 11. März 2024

**Für die
Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe**

Ing. Martin **Greiner**
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan
Huemer
Geschäftsführer

**Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz**

Abg.z.NR Josef
Muchitsch
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**
Bundesgeschäftsführer

Anhang – Aktuelle Werte

§ 10 Dienstreisevergütungen

ab 1. Mai
2024

I. Taggeld Ziffer 4. lit. a)	€ 14,10
I. Taggeld Ziffer 4. lit. b)	€ 19,30
I. Taggeld Ziffer 5.)	€ 26,40*)
II. Übernachtungsgeld	€ 16,47
Lenkstunde gem. § 6 Z 4	€ 14,49

*) Sollte sich die Steuerfreigrenze gem. § 26 Z 4 EstG erhöhen, werden die Taggelder bei nicht täglicher Rückkehr mit dem Tag des in Kraft Tretens der neuen Regelung um 10 Prozent einmalig erhöht.

Herausgeber: Gewerkschaft Bau–Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
ZVR 576439352

Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe, 1040 Wien,
Schaumburgergasse 20/6.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
Verlags- und Herstellungsor: Wien